



Amtliche Bekanntmachungen

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die Landkreise Wesel, Recklinghausen, die Stadtgemeinden Bottrop, Essen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg.

§ 8

Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom Dezember 2002 außer Kraft.



Zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung durch Dritte ist der Abdruck mit einem "Wasserzeichen" versehen.

Neufassung der Satzung der Stadtsparkasse Oberhausen vom März 2009

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 11.05.2009 folgende Änderung der Satzung der Stadtsparkasse Oberhausen beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stadtsparkasse Oberhausen mit dem Sitz in Oberhausen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Stadtsparkasse Oberhausen“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Oberhausen.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 179 bis Seite 190

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadtparkasse Oberhausen durch Ratsbeschluss vom 11.05.2009 wird hiermit, nachdem die gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG NW erforderliche Genehmigung am 22.06.2009 durch das Finanzministerium erteilt wurde, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.07.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Berichtigung des Amtsblattes Nr. 14/2009 vom 03.08.2009 betreffend die Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 634 - Bergstraße / Wißmannstraße / Heinestraße –

Im Amtsblattes Nr. 14/2009 vom 03.08.2009, Seite 169, betreffend die Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 634 - Bergstraße / Wißmannstraße / Heinestraße – ist im ersten Absatz, Zeilen 5 und 6 ein falscher Bereich für das Plangebiet genannt worden.

Der erste Absatz muss richtig lauten:

„Per Dringlichkeitsentscheidung haben Herr Beigeordneter Bernd Elsemann in Vertretung für den Oberbürgermeister Klaus Wehling und das Ratsmitglied Herr Daniel Schranz am 17.07.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 634 – Bergstraße / Wißmannstraße / Heinestraße – beschlossen.“

Dieses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 04.08.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Die Gesellschafterversammlung der BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH hat am 30.06.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Dieter G. Menger hat am 25.05.2009 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.08. - 21.08.2009 in der Geschäftsstelle Gewerkschaftsstr. 76 - 78 in 46045 Oberhausen zur Einsichtnahme aus.

Oberhausen, 27.07.2009

Die Geschäftsführung

Achim Kawicki

Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 110

I. Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 110 vom 30.07.2009

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380), in seiner Sitzung am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 110 vom 30.06.2008 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 30.06.2008 spätestens am 28.08.2010 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

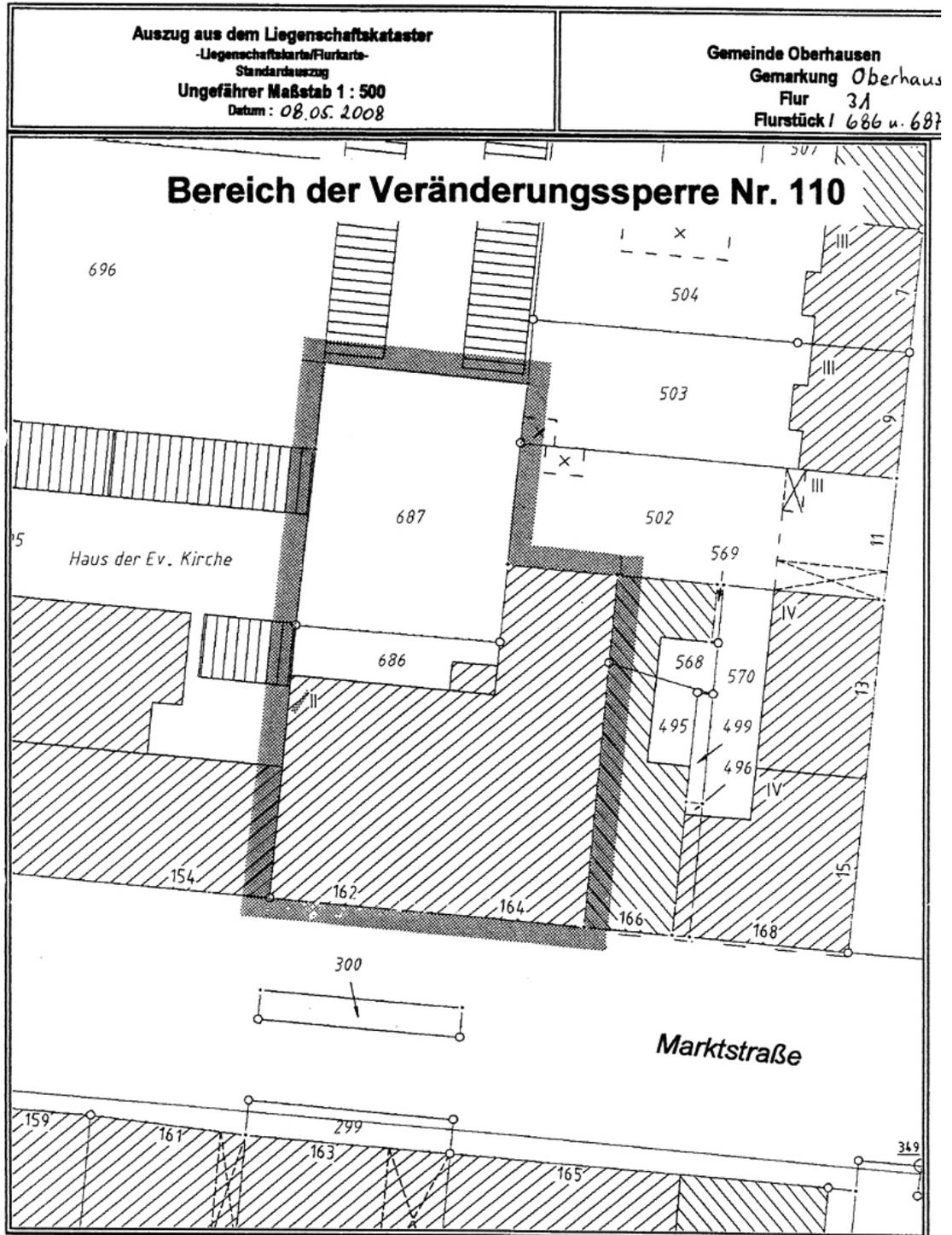
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 30.07.2009

Der Oberbürgermeister
Klaus Wehling



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 - Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring -

I. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 - Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring - wurde vom Rat der Stadt am 30.03.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) als Satzung beschlossen.

Das Verfahrensgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche und nördliche Seite des ausgebauten Gehweges des Eugen-zur-Nieden-Rings, östliche Seite der Steinbrinkstraße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 499, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 496, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 496 abknickend zu einem Punkt, der ca. 4,0m westlich auf der nordwestlichen Verlängerung der südlichen Seite des Hochbunkers von der südöstlichen Gebäudeecke des Hochbunkers liegt, von dort abknickend zur westlich verlängerten südlichen Kante des Hochbunkers, südliche und östliche Kante des Hochbunkers, nach ca. 7,5m rechtwinklig abknickend zu einer Parallelen die ca. 7,0m östlich der östlichen Gebäudekante des Hochbunkers verläuft, abknickend zu einer Parallelen die ca. 18,5m nordwestlich der südöstlichsten Grenze des Flurstückes Nr. 531 verläuft, abknickend zu einer Parallelen die ca. 43,0m westlich der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 531 liegt, abknickend zu der westlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 532, westliche Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 532, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 532 und 533.

II. Hinweise

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 - Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 - Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

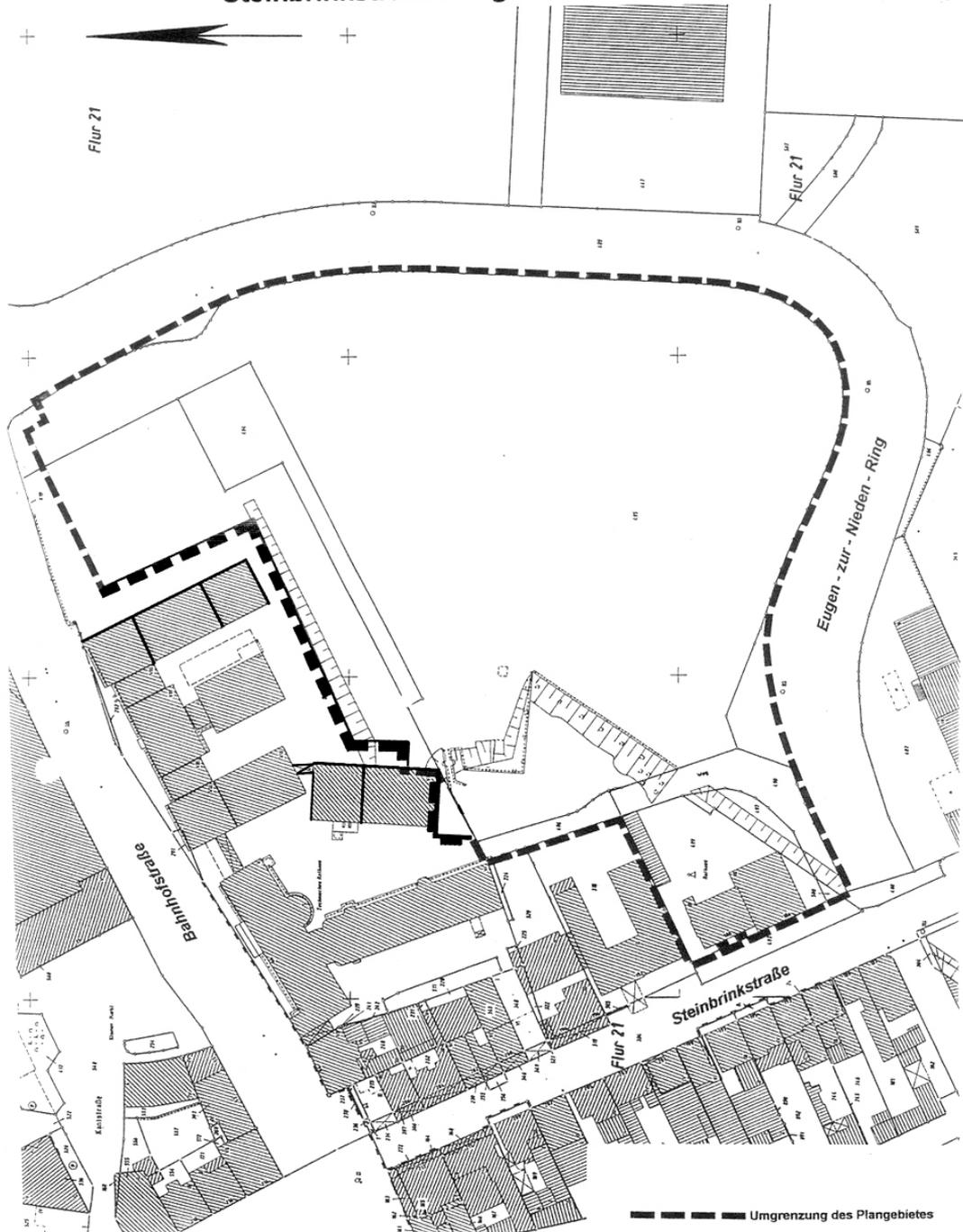
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.07.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22
- Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring -**



Bekanntmachung über die Genehmigung der 186. Änderung des Flächennutzungsplans - Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring -

I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 30.07.2009 – Az. 35.02.01. 01-09 OB-186 – die 186. Änderung des Flächennutzungsplans - Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586) genehmigt.

Das Verfahrensgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche und südliche Seite des Eugen-zur-Nieden-Rings, östliche Seite der Steinbrinkstraße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 499, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 496, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 496 abknicken zu einem Punkt, der ca. 4,0m westlich auf der nord-westlichen Verlängerung der südlichen Seite des Hochbunkers von der südöstlichen Gebäudeecke des Hochbunkers liegt, von dort abknickend zur westlich verlängerten südlichen Kante des Hochbunkers, südliche und östliche Kante des Hochbunkers, nach ca. 7,5m rechtwinklig abknicken zu einer Parallelen die ca. 7,0m östlich der östlichen Gebäudekante des Hochbunkers verläuft, abknickend zu einer Parallelen die ca.18,5m nordwestlich der südöstlichsten Grenze des Flurstückes Nr. 531 verläuft, abknickend zu einer Parallelen die ca. 43,0 m westlich der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 531 liegt, abknickend zu der westlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 532, westliche Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 532, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 532 und 533 und deren Verlängerung bis zur östlichen Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes.

II. Hinweise

1. Der Teilflächennutzungsplan (186. Änderung des Flächennutzungsplans) - Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring - mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan (186. Änderung des Flächennutzungsplans) - Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring - gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam.

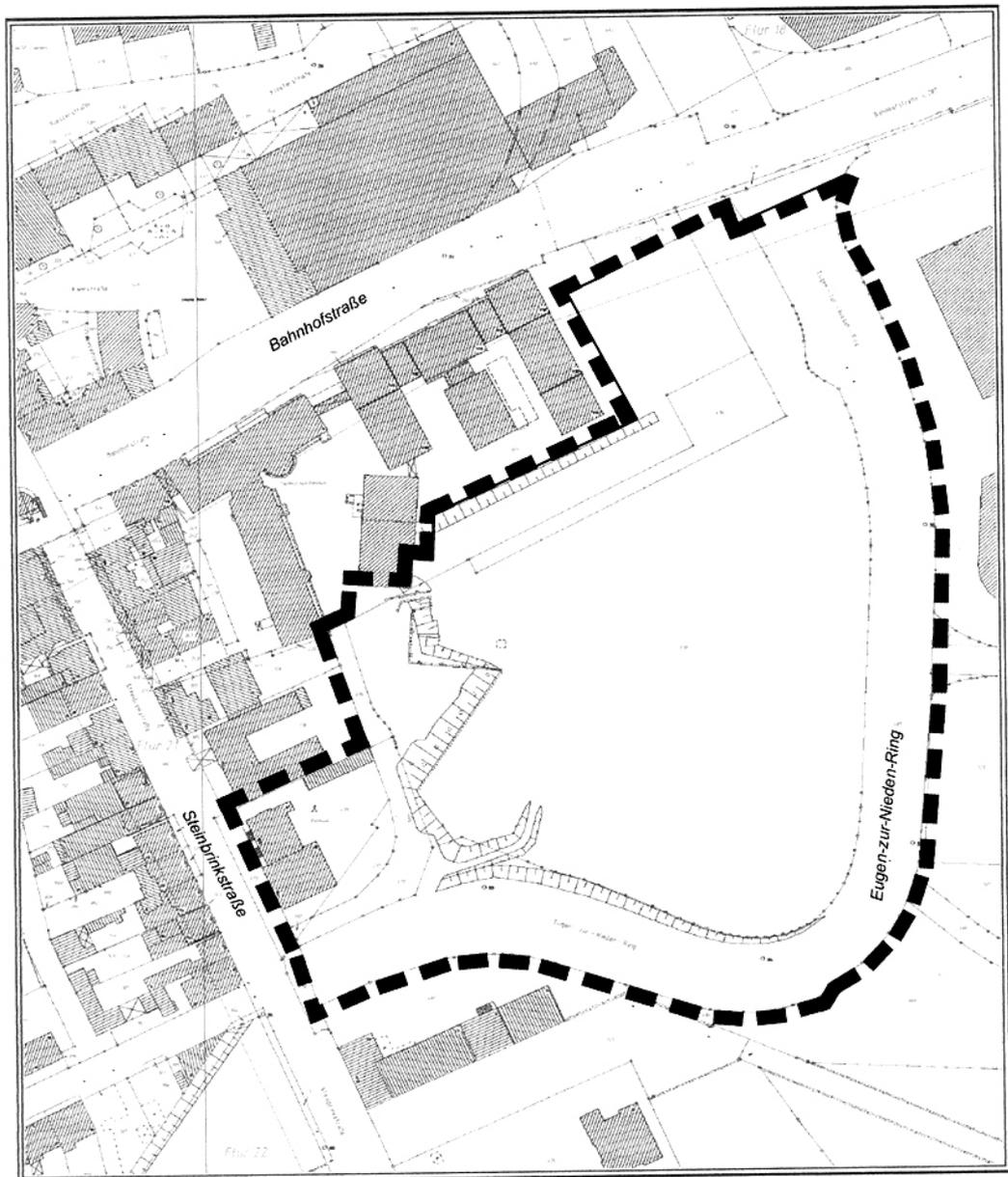
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.07.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich der 186. Änderung des Flächennutzungsplanes -Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring-



— — — — — Umgrenzung des Plangebietes

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der kreisfreien Stadt Oberhausen wird für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

Zeiten zur Einsichtnahme:

Montag, 07. September 2009
bis
Mittwoch, 09. September 2009
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag, 10. September 2009
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag, 11. September 2009
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme:

Bereich Statistik und Wahlen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer 06.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr, beim Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 118 Oberhausen- Wesel III – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO - (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist/Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bereiches Statistik und Wahlen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, - jedoch nur im Bereich Statistik und Wahlen - gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der/Die Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr vom Bereich Statistik und Wahlen auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 27.07.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Zu den Kommunalwahlen ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen für die Wahl zum Rat der Stadt in 29 Wahlbezirke, für die Wahl der Bezirksvertretung in 3 Stadtbezirke, für die Kommunalwahlen gemeinsam - einschließlich der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin - in 143 Stimmbezirke zur Stimmabgabe eingeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 09. August 2009 zugestellt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009 zu wählen hat. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 29 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 30. August 2009, um 15.00 Uhr im TZU I, Essener Straße 3, 46047 Oberhausen, zusammen.
4. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen.

Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes bei den Kommunalwahlen am 30. August 2009

- einen amtlichen weißen Stimmzettel (Gemeindewahl),
- einen amtlichen roten Stimmzettel (Bezirksvertretung),
- einen amtlichen gelben Stimmzettel (Oberbürgermeisterwahl).

Jede(r) Wähler(in) hat für die Gemeindewahl, die Bezirksvertretungswahl und für die Oberbürgermeisterwahl jeweils eine Stimme.

Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann je ein(e) Bewerber(in) und für die Wahl der Stadtbezirksvertretung kann ein Listenwahlvorschlag auf den Stimmzetteln gekennzeichnet werden.

Der/Die Wähler(in) gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/ welcher Bewerberin bzw. welchem Listenwahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnungen von Umstehenden nicht erkannt werden können.

Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne gelegt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler/innen, die einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an den Wahlen teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks

oder

- durch Briefwahl.

Wer zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009 durch Briefwahl wählen will, benötigt

- für die Wahl zum Rat der Stadt einen amtlichen Stimmzettel (weiß) seines Wahlbezirks mit dem Aufdruck „Gemeindewahl“,

- für die Wahl der Bezirksvertretung einen amtlichen Stimmzettel (rot) seines Stadtbezirkes mit dem Aufdruck „Bezirksvertretungswahl“,

- für die Wahl des Oberbürgermeisters einen amtlichen Stimmzettel (gelb) mit dem Aufdruck „Oberbürgermeisterwahl“,

- für die Kommunalwahlen gemeinsam einen Wahlschein (weiß), einen amtlichen Stimmzettelschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) mit dem Aufdruck „Kommunalwahlen“.

7. Wer bei den Kommunalwahlen am 30. August 2009 durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit den (dem) Stimmzettel(n) (im verschlossenen blauen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Bereich Statistik und Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Bereich Statistik und Wahlen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, abgegeben werden.

8. Jede(r) Wahlberechtigte kann zu jeder Wahl sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 170 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 29.07.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2008

1. Die STOAG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2008 fristgerecht aufgestellt und durch die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Oberhausen AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Jahresbezugspreis 16,-- Euro, das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 (Bilanzsumme EUR 134.171.604,44; Jahresüberschuss EUR 0,00) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008 der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Oberhausen, den 24. April 2009

PKF Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ellerich Hafenrichter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Die Hauptversammlung hat am 24. Juni 2009 den Jahresabschluss festgestellt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat wurden entlastet.
3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann vom 24. August bis zum 28. August 2009 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr bei der Stadtwerke Oberhausen AG, Max-Eyth-Straße 62, 46149 Oberhausen, Raum 1.5, eingesehen werden.

Oberhausen, im Juli 2008

Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft
Max-Eyth-Strasse 62, 46149 Oberhausen

Der Vorstand

Peter Klunk Werner Overkamp